

# Stadt Herzberg am Harz

## Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“



### Umweltbericht (UB Stufe 1)

Stand: 20.11.2020

Betreuung:

.....  
(Unterschrift)



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

364 BP Umweltbericht 1-d

## IMPRESSUM:

### Projekt:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“,  
Stadt Herzberg am Harz

Umweltbericht (UB)

### Projektnummer:

20364

### Kommune:

Stadt Herzberg am Harz  
Marktplatz 30  
37412 Herzberg am Harz

### Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1  
37154 Northeim

### Mitarbeitende:

Dipl. Geogr. Thomas Fatscher  
Lisa Egger, M.A.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
3.1	Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
3.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	4
3.2.1	Fachgesetze	4
3.2.2	Fachplanungen und übergeordnete Vorgaben	5
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange sowie der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im Planfall</b>	<b>5</b>
4.1	Artenschutz / Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.2	Klimaschutz / Klimaanpassung	8
4.3	Fläche	9
<b>5</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Kumulierung</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Null-Variante</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>	<b>11</b>
<b>11</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>11</b>
11.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	11
11.2	Monitoring	11
<b>12</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>11</b>



## Anlagen

- Anlage 1      Ökologische Planung Dipl.-Biol. Trottmann: Spezielle Artenschutzprüfung  
Avifauna, Feldhamster, Marburg, 2018.

## 1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht beinhaltet eine allgemeinverständliche Zusammenfassung, die es der Öffentlichkeit ermöglichen soll, sich eine Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe geschaffen. Dazu gehören auch Anlagen zur solaren Energiegewinnung und sonstige Betriebe zur Erzeugung regenerativer Energien.

## 2 Planungsanlass

Im Plangebiet besteht die Absicht, ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO auf ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO herabzustufen, um es zukünftig einer den lokalen Bedürfnissen angepassten verträglichen Nutzung zuzuführen.

Die Änderung soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass bedingt durch die Energiewende eine weitere Flächennachfrage zur Erzeugung regenerativer Energien geschaffen wird. Auch ein solches Vorhaben erfordert die Änderung des Bebauungsplanes, der aufgrund seiner aktuellen Gebietsausweisung und deren Zweckbestimmung überwiegend „erheblich belästigenden Betrieben“ nach § 9 BauNVO Raum bieten muss. Andere Betriebe (auch PV-Anlagen), die etwa in Gewerbegebieten zulässig wären, dürften daher im fraglichen Baugebiet nicht mehr errichtet werden.

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB). Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“, handelt es sich um eine Planänderung, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

### 3 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für den Umweltbericht von Bedeutung:

- Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Eine Beschreibung und die Begründung der Festsetzungen ist bereits in Teil A der Begründung erfolgt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,06 ha.

#### 3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Im Ursprungsbebauungsplan ist für den Änderungsbereich ein Industriegebiet (GI) festgesetzt, das durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets (GE) herabgestuft werden soll.

Außerdem wird die Festsetzung zum flächenbezogenen Schallleistungspegel geändert, indem die Überschreitungsmöglichkeit innerhalb eines definierten Richtungssektors entfallen soll. Diese Überschreitung ist mit dem festgesetzten Gewerbegebiet auf Grundlage der TA Lärm nicht kompatibel.

Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden nicht berührt und lediglich für eine bessere Nachvollziehbarkeit übernommen.

#### 3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

##### 3.2.1 Fachgesetze

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) BNatSchG beachtet werden. Darauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Des Weiteren sind Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die relevanten Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.



### 3.2.2 Fachplanungen und übergeordnete Vorgaben

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herzberg stellt für das Plangebiet bereits gewerbliche Baufläche dar.

Für die aktuelle Planungsabsicht muss der Flächennutzungsplan daher nicht geändert werden.

Die raumordnerischen Belange (Raumordnungsprogramm und Landschaftsrahmenplan) wurden in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes bereits gewürdigt. Durch die Umwidmung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet sind durch die Planänderung keine Konflikte mit umweltrelevanten Fachplanungen und übergeordneten Vorgaben zu erkennen.

## 4 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange sowie der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im Planfall

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planänderung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Naturraumpotenziale, die in die Betrachtung mit eingeflossen sind. Erläutert werden nur die betroffenen Belange, bzw. solche für die ein gesonderter Erläuterungsbedarf besteht.

Belang	Betroffen	Nicht betroffen
<b>Schutzgüter</b>		
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	x	
Schutzgut Biotoptypen		x
Schutzgut Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser		x
Schutzgut Oberflächengewässer		x
Schutzgut Klima / Luft		x
Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander		x
Schutzgut Landschaftsbild		x
Biologische Vielfalt		x
<b>Schutzgebiete / Geschützte Objekte</b>		

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x
<b>Sonstige</b>		
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		x
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		x
Vermeidung von Emissionen		x
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x
Nutzung erneuerbarer Energien		x
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x
Darstellung von Landschaftsplänen		x
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten)		x
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x

Bereits der planungsrechtliche Stand vor Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung lässt durch die Festsetzung als Industriegebiet bauliche Anlagen im Plangebiet zu.





Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kompensation des nachturschutzrechtlichen Eingriffs bleiben sinngemäß bestehen. Danach soll ein bestimmter Anteil an Pflanzflächen erreicht werden, der jedoch auf die südlich festgesetzten Pflanzstreifen angerechnet werden kann. Diese Regelung und die Möglichkeit auch am Rand des Änderungsbereichs Kompensationsmaßnahmen realisieren zu können, steht den dort zulässigen Bauvorhaben nicht entgegen. Das gilt vom Grundsatz her auch für PV-Anlagen, die in Bezug auf die Eingriffsregelungen keinen zwingenden Vorteil genießen. Auch vom ursprünglichen grünordnerischen Konzept muss daher nicht abgewichen werden.

Eine Betroffenheit der zu betrachtenden Umweltbelange ist nur für den Artenschutz zu erkennen, da das Artenschutzrecht auch unabhängig vom Bebauungsplan gilt.

Das Gebiet ist zurzeit unbebaut, so dass aufgrund der Ausgangssituation trotz eines rechtskräftigen Bebauungsplanes von einer Betroffenheit der Fauna (offenlandbewohnende Tierarten) ausgegangen werden muss.

Um die artenschutzrechtliche Situation zu beurteilen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt<sup>1</sup>.

## 4.1 Artenschutz / Artenschutzrechtliche Prüfung

Die wesentlichen Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

### „Avifauna

*Auf der Eingriffsfläche selbst wurde ein Feldlerchenrevier festgestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 37 Vogelarten nachgewiesen. Für 11 Arten wurden Brutnachweise erbracht. 11 Arten werden auf der ROTEN LISTE Niedersachsens geführt (inklusive Vorwarnliste und Nahrungsgäste). Als Brutvögel sind der Bluthänfling und die Feldlerche laut ROTER LISTE Niedersachsen (2015) gefährdet.*

*Baubedingt kann es zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG kommen. Insbesondere durch die Störungen während der Bauphase ist auch die Aufgabe von Brutten bzw. die direkte Tötung von Einzelindividuen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) möglich.*

*Anlagenbedingt sind bei der Verwendung von entspiegelten Solarmodulen keine Verletzungen gemäß §44 BNatSchG zu erwarten. Die festgestellten Arten können alle lokal ausweichen oder reagieren nicht besonders sensibel auf die zusätzlichen Sicht und Schallimmissionen der geplanten Bebauung bzw. deren Reviere liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.*

### Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

*Im Rahmen der durchgeführten Frühjahrsuntersuchung wurde die Art nicht nachgewiesen. Aufgrund der Anbaufrucht mit lückigem Aufwuchs war die Fläche im Jahr 2018 unattraktiv für die Art.“*

---

<sup>1</sup> ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN (2018): Solarpark „Herzberg II“. Spezielle Artenschutzprüfung – Avifauna, Feldhamster. Marburg, 2018.



Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Dies sind gemäß Gutachten:

#### „Vermeidungsmaßnahmen

##### Avifauna

- *Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.08.) zu treffen*
- *Zur Minimierung der Vogelschlaggefahr an den Solarmodulen sind Module mit Antireflexschicht für das Vorhaben zu verwenden*

*Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.“*

## 4.2 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die klimatischen Belange sind in der Bauleitplanung als eigenständiger Aspekt zu untersuchen. Entsprechend der neueren Gesetzgebung ist der Fokus unter anderem auch auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu legen. Gründe hierfür sind die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Neben der Anreicherung von CO<sub>2</sub> und anderen klimarelevanten Gasen wirken sich auch Entwaldung, Landwirtschaft, Viehzucht, Flächennutzungen etc. zum Teil negativ auf den Klimawandel aus.

Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels müssen zur Würdigung des Klimaschutzes auch kleinere Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden, zum Beispiel auf Ebene der Bauleitplanung.

Unter **Klimaschutz** sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern bzw. ganz zu verhindern.

Neben den rein technischen Maßnahmen und Betriebsabläufen ist auch die Flächennutzung und Flächenverteilung von Bedeutung.

Unter **Klimaanpassung** sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen. Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die in der Bebauungsplanänderung getroffenen Festsetzungen werden planungsrechtlich im Vergleich zur Ursprungsfassung keine klimarelevanten Veränderungen im Plangebiet hervorgerufen. Auch in der Praxis werden durch die Bebauungsplanänderungen keine



unmittelbaren Neuansiedelungen oder Veränderungen im baulichen Bestand oder der Vegetation erwartet, die allein durch die Bebauungsplanänderung hervorgerufen wird.

### 4.3 Fläche

Gemäß der Bodenschutzklausel im Baugesetzbuch soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sind vorrangig umzusetzen.

Durch die in der Planänderung getroffenen Festsetzungen werden planungsrechtlich zur Ursprungsfassung keine bodenrelevanten Veränderungen im Plangebiet hervorgerufen, so dass es durch die Bebauungsplanänderung auch zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme kommt.

## 5 Zu erwartende Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es bei Baumaßnahmen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2) b BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Durch die Herabstufung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet ist verbunden, dass Betriebe mit erheblichen und umweltrelevanten Auswirkungen im Änderungsbereich nicht mehr zulässig sind. Die potentiellen Auswirkungen der Planung sind daher nach Änderung und Inkraftsetzung des Bebauungsplanes geringer.

Auch im Hinblick auf Schutzgebiete nach dem BNatSchG, schutzwürdiger Nutzungen (Wohngebiete) oder sonstiger Schutzgüter sind aufgrund der Abstände und des zulässigen Störgrads keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Demnach erübrigt sich eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung keine Konflikte zu erwarten.

## 6 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Umweltbelangen auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des

Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter ‚Fläche‘, ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ erfahren direkte Wechselwirkungen.

Aufgrund der rein städtebaulichen Fragestellung der Bebauungsplanänderung mit der Umwidmung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet sind Wechselwirkungen im oben genannten Sinn nicht zu erwarten.

## **7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle/ Katastrophen**

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Grundsätzlich besteht daher keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 (6) 7 a-d und i BauGB aufgeführten Umweltbelange zu rechnen. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

## **8 Kumulierung**

Nach Anlage 1 Nr. 2 b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung mit städtebaulichem Inhalt. Eine kumulierende Wirkung mit negativen Auswirkungen benachbarter Gebiete findet daher nicht statt.

## **9 Null-Variante**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand aufgrund der rein städtebaulichen Ausrichtung mit der Umwidmung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet nicht verändern. Durch die Umwidmung bzw. Herabstufung des Industriegebietes in ein Gewerbegebiet werden sich die Umweltauswirkungen eher verbessern, weil die künftig zulässigen Betriebe aufgrund ihres potentiell geringeren Störgrad auch geringere Umweltauswirkungen erzeugen.



## 10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

## 11 Zusätzliche Angaben

### 11.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die maximal möglichen Nutzungen und Bauformen zugrunde gelegt, die aus den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung abzuleiten sind. Bestimmte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind in diesem Zusammenhang nicht aufgetreten.

### 11.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung mit einer rein städtebaulichen Fragestellung. Mit der Änderung eines Industriegebiets in ein Gewerbegebiet werden keine umweltrelevanten Belange tangiert, die gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes ein Umweltmonitoring erforderlich machen würden.

## 12 Quellenverzeichnis

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN (2018): Solarpark „Herzberg II“. Spezielle Artenschutzprüfung – Avifauna, Feldhamster. Marburg.

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von An-

hang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. In: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4.

GOOGLE (Hrsg.) (2019): Google Maps.

Herzberg am Harz, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

---

Lutz Peters  
Bürgermeister

